

Sitzung vom 15. Januar 2008

55. Interpellation (Luft-, Wasser- und Bodenqualität im Kanton Zürich)

Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, hat am 26. November 2007 folgende Interpellation eingereicht:

Der Kanton Zürich unterwirft die Firmen und privaten Haushalte seit Jahren der Verpflichtung zur Einhaltung von Umweltschutzmassnahmen (Luftreinhaltung, Gewässer- und Bodenschutz), Verpflichtungen, deren Einhaltung auch kontrolliert wird. Was indessen fehlt, ist eine umfassende Information der Bevölkerung, welche Effekte diese Massnahmen haben. Noch immer ist, wie beispielsweise eine repräsentative Umfrage zum Thema Luftqualität im September 2006 des gfs Forschungsinstituts zeigte, eine Mehrheit der Befragten überzeugt, dass es um den Umweltschutz nicht gut steht. Unter anderem wurde in dieser Umfrage die Frage gestellt: «Ist Ihrer Einschätzung nach die Qualität unserer Luft heute besser oder schlechter als vor 15 Jahren?». Die Befragten antworteten wie folgt:

Viel besser:	2%
Eher besser:	16%
Eher schlechter:	49%
Viel schlechter:	21%
Keine Antwort oder weiss nicht:	12%

Die Entwicklung der Luftqualität lässt sich anhand der Messreihen von Bund und Kantonen für die verschiedenen Luftschadstoffe beurteilen. Ausser beim Ozon zeigen diese Messreihen für sämtliche Luftschadstoffe seit Messbeginn meist deutlich rückläufige, also wesentlich bessere Werte auf.

Die Antworten auf die oben erwähnte Umfrage zeigen, dass lediglich 2% der Befragten richtig antworteten, 16% lagen halbwegs im Trend richtig und nicht weniger als 70% lagen völlig daneben. Daraus ist zu folgern, dass der überwiegende Teil unserer Bevölkerung über den wahren Zustand unserer Luft nicht oder falsch informiert ist. Das Bundesgesetz über den Umweltschutz regelt in § 6, dass die sachgerechte Information über den Umweltschutz und den Stand der Umweltbelastung Aufgabe der Behörden ist.

Daher stellen sich folgende Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass für die Akzeptanz von Auflagen und Kontrollen Wirkungsanalysen wesentlich sind?
2. Ist der Regierungsrat bereit, entsprechende Untersuchungen vorzulegen?
3. Was gedenkt der Regierungsrat an seiner Informationspolitik zu ändern, damit die Bevölkerung künftig richtig informiert wird?
4. Beurteilt der Regierungsrat die getroffenen Massnahmen zur Luftreinhaltung, zum Gewässer- und Bodenschutz als genügend?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass tiefere Grenzwerte als in der EU Ängste der Bevölkerung eher schüren als beruhigen?
6. Erkennt der Regierungsrat in der Unterscheidung von Grenzwert und Alarmwert zusätzlichen Informationsbedarf?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Gabriela Winkler, Oberglatt, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Wirkungsanalysen, d. h. die Beobachtung von Veränderungen in der Qualität von Luft, Wasser und Boden, sind ein wesentlicher Bestandteil für die Erfolgskontrolle von Massnahmen und für die Beurteilung, ob weiterer Handlungsbedarf besteht. Als Kontrollinstrument der Lufthygiene dient das interkantonale Messnetz Ostluft, mit dem die gas- und staubförmigen Schadstoffe überwacht werden. Ähnliche Messnetze bestehen auch für die Überwachung von Boden und Wasser. Allerdings können als Folge der Sparmassnahmen nur ausgewählte Bodenproben analysiert werden.

Zu Frage 2:

Jährlich wird ein ausführlicher Bericht über die Luftbelastung in Zürich und der Ostschweiz veröffentlicht. Ostluft verfügt über eine Internetseite (www.ostluft.ch), wo stündlich die jeweilige Luftbelastung abzulesen ist. Zudem sind dort alle Berichte über besondere Projekte wie die Einträge von Schwermetallen und Stickstoff in den Boden oder die Schadstoffmessungen im Gubristunnel abrufbar.

Beim Bodenschutz können zurzeit aus finanziellen Gründen nur in beschränktem Masse Untersuchungen durchgeführt werden, entsprechend ist die Berichterstattung eingeschränkt.

Eine Gesamtschau zu allen Umweltbereichen bietet der alle vier Jahre erscheinende Umweltbericht des Kantons Zürich.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat informiert die Bevölkerung regelmässig und sachlich. Die Mehrjahreskurven zeigen, dass die Messwerte seit 1990 bis zu einem Drittel zurückgegangen sind. Gleichzeitig ist jedoch darauf hinzuweisen, dass die Belastung die Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung nach wie vor klar überschreitet und in den letzten Jahren sogar wieder leicht zugenommen hat.

Zu Frage 4:

Würden die getroffenen Massnahmen genügen, würden über kurz oder lang die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden. Bei den Schadstoffen Schwefeldioxid (SO₂) und Kohlenmonoxid (CO) ist dies der Fall als Folge der Sanierungen von Feuerungen und Kehrlichtverbrennungsanlagen sowie der Senkung des Schwefelanteils im Diesel und Heizöl. Trotz ständig verschärften Abgasnormen für Motorfahrzeuge werden die Immissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid, Ozon und Feinstaub (PM10) jedoch immer noch überschritten. Die im Luft-Programm seit 1996 vorgesehenen Massnahmen sind teilweise umgesetzt und in mehreren Erfolgskontrollberichten dokumentiert worden. Da dies aber noch nicht genügt, um sämtliche Grenzwerte einzuhalten, ist ein neuer Massnahmenplan in Ausarbeitung.

Im Statusbericht 2006 hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Wasserqualität der Seen, Fliessgewässer und des Grundwassers im Kanton Zürich ausführlich dokumentiert und die verschiedenen Handlungsfelder aufgezeigt (www.gewaesserschutz.zh.ch, Dokumente). Trotz den in den letzten Jahrzehnten erzielten Erfolgen müssen zur Erhaltung und Verbesserung der Qualität der ober- und unterirdischen Gewässer weiterhin grosse Anstrengungen unternommen werden:

- Viele Fliessgewässer stellen keine funktionsfähigen Lebensräume für Tiere und Pflanzen dar. Ursachen sind oftmals bauliche Beeinträchtigungen sowie bei kleineren Fliessgewässern die Restbelastung durch gereinigtes Abwasser. Auch die Belastung mit Pestiziden ist an vielen Fliessgewässern als kritisch zu bewerten.
- Bei den Seen stagniert die Phosphorbelastung des Greifensees und verschiedener Kleinseen auf zu hohem Niveau.
- Die Belastung des Grundwassers mit Nitrat hat in den vergangenen zehn Jahren deutlich abgenommen. Die bisher in der Landwirtschaft ergriffenen Massnahmen genügen jedoch noch nicht, um das Qualitätsziel überall zu erreichen.
- Die Auswirkungen von Mikroverunreinigungen wie hormonaktive Substanzen oder Arzneimittel sowie die Bedeutung der Schwermetallkonzentrationen in Fluss- und Bachsedimenten müssen weiter abgeklärt werden, um die Belastungssituation beurteilen und um eine adäquate Schutzstrategie für die Gewässer formulieren zu können.

Die bereits getroffenen Massnahmen im Bodenschutz (etwa im Bereich Lenkung, Bodenverschiebung und die Bodenrekultivierungsrichtlinien) beginnen zu greifen.

Zu Frage 5:

Die Immissionsgrenzwerte (IGW) in der Schweiz sind gemäss Art. 14 des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01) so festgesetzt, dass Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft nicht beeinträchtigt werden. Sie sind also wirkungsorientiert. Auch die EU setzt ihre Grenzwerte so fest, wobei sie mit Rücksicht auf die grossen Industriegebiete mehr Überschreitungen zulässt als die Schweiz. Zudem werden sie in der EU stufenweise in Kraft gesetzt.

Beispiel Feinstaub (PM10):

Internationaler Grenzwert PM10	CH (seit 1. März 1998)	EU (seit 22. April 1999)
Tagesgrenzwert	50 µg/m ³	50 µg/m ³
Anzahl Überschreitungen (Tage)	höchstens 1	höchstens 35 (ab 1. Januar 2005) höchstens 7 (ab 1. Januar 2010)#
Jahresgrenzwert	20 µg/m ³	40 µg/m ³ (ab 1. Januar 2005) 20 µg/m ³ (ab 1. Januar 2010)#

wirkungsorientierte Richtwerte

Quelle: UVEK

In der Schweiz werden bei Überschreitungen des IGW Massnahmenpläne erstellt, die emissionsmindernde Massnahmen bei der Verursacherin oder beim Verursacher vorsehen. Die Massnahmen werden durch Rechtssatz oder durch Verfügung verbindlich festgelegt. Es gibt in der Schweiz keine Haftung des Staates für Schäden wegen IGW-Überschreitungen.

In der EU legt die Richtlinie 1999/30/EG unter anderem Grenzwerte für Feinstaubpartikel (PM10) in der Luft fest und verpflichtet die Mitgliedstaaten, Sanktionen für Verstösse gegen die im Rahmen dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Rechtsvorschriften festzulegen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein. Die Massnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte sowie allfällige Sanktionen bei deren Nichteinhaltung sind im Landesrecht zu regeln.

In Deutschland beispielsweise verlangt das Bundesimmissionsschutzgesetz zur Einhaltung der Grenzwerte den Erlass von Luftreinhalte- und Aktionsplänen. Falls dem nicht Folge geleistet wird und die Grenzwerte überschritten werden, besteht ein Klagerecht für jedermann. Es kann damit erwirkt werden, dass die Behörden einen Massnahmenplan zum Abbau der übermässigen Belastungen erarbeiten und umsetzen müssen. In der Schweiz ist die Ausarbeitung und Umsetzung von Mass-

nahmenplänen im Falle von übermässigen Immissionen bereits seit 1985 Gegenstand des geltenden Rechts (Umweltschutzgesetz, Luftreinhalte-Verordnung [LRV; 814, 318, 142.1]).

Auch wenn im Umgang mit Schadstoffgrenzwerten gewisse rechtliche Unterschiede zwischen der Schweiz und der EU bestehen, werden dadurch keine Ängste geschürt. Wenn jedoch Fakten zur Luftentwicklung und deren Gesundheitsrisiken verschwiegen würden, würde dies rasch und bleibend zu einem Vertrauensschwund der Bevölkerung beitragen.

Zu Frage 6:

Im Unterschied zur Lärmschutz-Verordnung vom 15. Dezember 1986 (SR 814.411) enthält die LRV keine Alarmwerte, sondern nur Immissionsgrenzwerte und vorsorgliche Emissionsbegrenzungen. Diese bezwecken eine gesundheits- und umweltverträgliche Luftqualität. Seit Inkrafttreten der SMOG-Verordnung vom 22. November 2006 (LS 713.12) gibt es im Kanton Zürich wie auch in vielen anderen Schweizer Kantonen zusätzliche Informations- und Interventionsstufen bei Grenzwertüberschreitungen um den Faktor 1,5 bis 3 (vergleichbar mit Alarmwerten). Da beim Aufbau von Smog-Situationen die Schwelle, bei deren Erreichung informiert werden muss, immer mindestens drei Tage vor derjenigen für Interventionsmassnahmen erreicht wird, ist ein ausreichender Informationsvorlauf gewährleistet. Die Neuauflage des Massnahmenplans Lufthygiene wird eine weitere Gelegenheit bieten, darzulegen, dass die dauerhafte Verminderung der Schadstoffbelastung vordringliches Anliegen bleibt und dass dieses Ziel nicht durch Festsetzung von Alarmwerten ersetzt werden kann.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi